

Internationales Privat- und Zivilverfahrensrecht

Das Grünbuch „Rom I“ – die Modernisierung des EVÜ steht bevor

Dr. Bernd Ehle, LL.M., Genf

Die EG-Kommission hat am 14.1.2003 das lange erwartete „Grünbuch über die Umwandlung des Übereinkommens von Rom aus dem Jahr 1980 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht in ein Gemeinschaftsinstrument sowie über seine Aktualisierung“ veröffentlicht¹. Mit diesem Grünbuch hat die Kommission einen breit angelegten Konsultationsprozeß über die umfassende Modernisierung und Vergemeinschaftung des EVÜ („Rom I“) eingeleitet. Eines der Kernziele des Grünbuchs ist es, eine Diskussion über die Reform des kollisionsrechtlichen Verbraucherschutzes (Art. 5 EVÜ) zu lancieren.

On 14 January 2003, the EC Commission has published the long-expected “Green Paper on the conversion of the Rome Convention of 1980 on the law applicable to contractual obligations into a Community instrument and its modernisation”². With this Green Paper the Commission has initiated a diverse consultation process about an extensive updating and the communitisation of the Rome Convention (“Rome I”). One of the quintessential objectives of the Green Paper is to launch a discussion about a revision of the conflict rule on the protection of consumers (Article 5 Rome Convention).

Le 14 janvier 2003, la Commission des Communautés Européennes a finalement publié le «Livre vert sur la transformation de la Convention de Rome de 1980 sur la loi applicable aux obligations contractuelles en instrument communautaire ainsi que sur sa modernisation»³. Avec ce Livre vert, la Commission a initié un processus de consultation de grande envergure sur l'actualisation globale et la communautarisation de la Convention de Rome («Rome I»). Un des buts centraux du Livre vert est de lancer une discussion sur la réforme de la règle de conflit relative à la protection du consommateur (Art. 5 Convention de Rome).

I. Einleitung

Der Harmonisierung des Europäischen Kollisionsrechts kommt nach Auffassung der Kommission bei der Verwirklichung des europäischen Binnenmarktes eine zentrale Bedeutung zu: Ein gemeinsamer Rechtsraum soll garantieren, daß jeder Marktteilnehmer, insbesondere Verbraucher und KMU, seine Rechte bei grenzüberschreitenden Rechtsstreitigkeiten in einem anderen Mitgliedstaat ebenso gut geltend machen kann wie im Staat seines gewöhnlichen Aufenthalts, Wohn- oder Geschäftssitzes. Das Übereinkommen von Rom (EVÜ)⁴ hat in diesem Integrationsprozeß seinen festen Platz: Es vereinheitlicht die mitgliedstaatlichen Regeln über die Bestim-

mung des anwendbaren Rechts in Vertragsstreitigkeiten mit grenzüberschreitenden Bezügen.

Den scheinbaren Widerspruch zur auf Gemeinschaftsebene parallel vorangetriebenen Harmonisierung des materiellen Vertragsrechts löst die Kommission unumwunden auf: Die Harmonisierung der Kollisionsrechte und das Vorhaben „Europäisches Vertragsrecht“⁵ seien komplementär, da auf absehbare Zeit weder eine völlige Angleichung des Vertragsrechts der Mitgliedstaaten noch die Schaffung eines „Europäischen Zivilgesetzbuchs“ geplant sei. Ein Europäisches Kollisionsrecht bliebe bei grenzüberschreitenden Transaktionen deshalb auch zukünftig relevant und ein entsprechendes Gemeinschaftsinstrument interessant⁶.

Die Bestimmungen des EVÜ bilden heute die einzige Materie im europäischen Kollisionsrecht, die noch die Form eines „gemeinschaftsnahen“⁷ völkerrechtlichen Vertrages zwischen den EG-Mitgliedstaaten hat. Die Kommission wirft in dem Grünbuch daher zunächst die Frage auf, ob es grundsätzlich zweckmäßig ist, das Übereinkommen in ein Gemeinschaftsinstrument umzuwandeln (II.). Darüber hinaus möchte die Kommission mittels eines umfangreichen Fragen-

¹ KOM (2002) 654 endgültig. Das Grünbuch ist im Internet einsehbar unter: http://europa.eu.int/eur-lex/de/com/gpr/2002/com2002_0654de01.pdf.

² COM (2002) 654 final. The Green Paper is available on the following website: http://europa.eu.int/eur-lex/en/com/gpr/2002/com2002_0654en01.pdf.

³ COM (2002) 654 final. Le Livre vert peut être consulté sur le site: http://europa.eu.int/eur-lex/fr/com/gpr/2002/com2002_0654fr01.pdf.

⁴ Römisches EWG-Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht vom 19.6.1980, ABl. Nr. L 266 S. 1 vom 19.6.1980, Wiederverlautbarung in ABl. Nr. C 27 vom 26.1.1998 S. 24.

⁵ Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament zum Europäischen Vertragsrecht (ABl. C 255 vom 13.09.2001 S. 1). Am 12.2.2003 legte die Kommission den Aktionsplan „Ein kohärentes europäisches Vertragsrecht“ (KOM (2001) 398) vor; vgl. hierzu *Staudenmayer*, Der Aktionsplan der EG-Kommission zum Europäischen Vertragsrecht, *EuZW* 2003, S. 165.

⁶ Ebenso *Sonnenberger*, *Privatrecht und Internationales Privatrecht im künftigen Europa: Fragen und Perspektiven*, *RIW* 2002, S. 494. Siehe auch *Jayme*, *Harmonisierung des Privatrechts in Europa – die Rolle des IPR*, *Tagung in Triest, IPRax* 2000, S. 561.

⁷ So *Brödermann/Iversen*, *Europäisches Gemeinschaftsrecht und Internationales Privatrecht*, Tübingen 1995, S. 45.

katalogs herausfinden, wie die betroffenen Kreise – auch vor dem Hintergrund ihrer praktischen Erfahrungen – zu einer Modernisierung des Übereinkommens im Hinblick auf einzelne Bestimmungen stehen (III.). Dabei widmet sie der näheren Ausgestaltung einer Reform der verbraucherschützenden Kollisionsnorm in Art. 5 EVÜ besondere Aufmerksamkeit (IV.).

II. Zweckmäßigkeit der „Vergemeinschaftung“ des EVÜ

Ganz zu Beginn des Grünbuchs weist die Kommission darauf hin, daß sie zur Notwendigkeit einer Umwandlung des EVÜ in ein Gemeinschaftsinstrument nicht Stellung bezogen habe. Ihre Ausführungen lassen jedoch keinen Zweifel daran, daß sie von der Zweckmäßigkeit eines solchen Vorhabens überzeugt ist. Das Grünbuch beschränkt sich nämlich darauf, die nachfolgend kurz dargestellten Vorteile einer Umwandlung aufzuführen:

- *Erleichterte Rechtsetzungstätigkeit:* Seit Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam am 1.5.1999 bieten die Art. 61 lit. c und Art. 65 lit. b EG-Vertrag der Europäischen Union unter dem Dach der „justitiellen Zusammenarbeit in Zivilsachen“ eine – nicht unumstrittene, mittlerweile aber weitestgehend anerkannte⁸ – Rechtsgrundlage für den Erlass von Gemeinschaftsrechtsakten auf dem Gebiet des internationalen Privatrechts. Die EG hat auf dieser Grundlage bereits mehrere Verordnungen verabschiedet, vor allem aber das praktisch wichtige EuGVÜ⁹ in eine Verordnung umgewandelt sowie eine Verordnung über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anwendbare Recht („Rom II“)¹⁰ vorbereitet. Diese Praxis möchte die Kommission beim Übereinkommen von Rom offenbar konsequent fortsetzen.
- *Kohärenz im Europäischen Kollisionsrecht:* Zu Recht weist die Kommission auf die seit Jahren in der Literatur geäußerte Kritik hin, daß es angesichts der unterschiedlichen Rechtsquellen des Europäischen Kollisionsrechts – Staatsvertrag auf der einen Seite und EG-Richtlinien auf der anderen Seite – an einem einheitlichen, geschlossenen Normensystem fehle. Die Umwandlung des EVÜ in ein Gemeinschaftsinstrument und eine Revision einzelner wichtiger Bestimmungen könne hier Abhilfe schaffen. Damit entspricht die Kommission einem für das Europäische Kollisionsrecht im Besonderen¹¹ und für das Gemeinschaftsrecht im Allgemeinen geäußerten Bedürfnis¹².
- *Einheitliche Auslegung durch den EuGH:* Mit einer Vergemeinschaftung des EVÜ würde dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) die Zuständigkeit zur Auslegung des Rechtsinstruments im Verfahren nach Art. 68 EG-Vertrag übertragen. Dies hätte den doppelt-positiven Effekt, daß nicht nur für eine einheitliche Auslegung des EVÜ gesorgt wäre¹³, sondern darüber hinaus auch dafür, daß das gesamte Kollisionsrecht gemeinschaftlichen Ursprungs einheitlich ausgelegt würde.
- *Erleichterte Anwendung der vereinheitlichten Kollisionsnormen in neuen Mitgliedstaaten:* Als Teil des *acquis communautaire* ist das Übereinkommen von Rom von neuen

Mitgliedstaaten zu ratifizieren. Die Erfahrungen, die beim früheren Beitritt neuer Staaten gemacht wurden, haben gezeigt, daß wegen der erforderlichen Ratifizierungsverfahren das Ziel der Rechtseinheit nicht oder nicht rechtzeitig erreicht wird. Im Falle eines Gemeinschaftsinstruments, insbesondere im Falle einer Verordnung, wäre diese Problematik beseitigt – angesichts des Beitritts zehn neuer Länder zum 1.5.2004 ein nicht zu unterschätzender Gesichtspunkt!

Die Frage der Kommission nach der geeigneten Art des „Rom I“-Rechtsakts – Verordnung oder Richtlinie – ist eher rhetorischer Art¹⁴. Sie taucht nur in der Überschrift des betreffenden Abschnitts des Grünbuchs auf und ist nicht Teil der „offiziellen“ Frage an die interessierten Kreise betreffend die Zweckmäßigkeit einer Umwandlung des EVÜ. Dies zu Recht, denn die Nachteile einer Richtlinie liegen auf der Hand: Sie würde den Zweck einer Vergemeinschaftung des EVÜ, die einheitliche Anwendung seiner zentralen Kollisionsnormen in allen Mitgliedstaaten zu gewährleisten, schon ihrer Natur nach nicht erfüllen können¹⁵. Es darf daher schon heute festgestellt werden, daß falls die Kommission nach diesem Grünbuch ein Gemeinschaftsinstrument vorschlägt, es sich hierbei um eine Verordnung handeln wird, die „EG-Verordnung über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht“ („Rom I“-Verordnung oder „EVVO“).

III. Modernisierungsbedarf

Obwohl das Übereinkommen von Rom für die meisten Vertragsstaaten erst Anfang der neunziger Jahre in Kraft getreten ist, ist es doch bereits 23 Jahre alt. Es kann daher nicht verwundern, daß in einem zentralen Bereich, wie ihn das (internationale) Schuldvertragsrecht darstellt, ein gewisser Modernisierungsbedarf entsteht.

Unabhängig von dieser allgemeinen Überlegung hat nach Auffassung der Kommission vor allem eine Entwicklung dazu geführt aufzuzeigen, daß die Kollisionsregeln des EVÜ heute nicht mehr in jeder Lage interessengerechte Lösungen be-

⁸ Vgl. z.B. *Sonnenberger*, ebenda, RIW 2002, S. 495; a.A. *Kohler*, Interrogations sur les sources du droit international privé européen après le traité d'Amsterdam, *Revue critique de droit international privé*, 88 (1) 1999, S. 1 ff.

⁹ Brüsseler Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen von 1968, konsolidierte Fassung veröffentlicht in ABL. C 27 vom 26.1.1998.

¹⁰ Hierzu existiert ein Vorentwurf eines Vorschlags für eine Verordnung des Rates über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht („Rom II“) vom 03.05.2002.

¹¹ Vgl. *Ehle*, Wege zu einer Kohärenz der Rechtsquellen im Europäischen Kollisionsrecht der Verbraucherverträge, 2002, S. 77 ff.

¹² *Staudenmayer*, ebenda, S. 170.

¹³ Das EVÜ wurde von den verschiedenen nationalen Gerichten in Europa unterschiedlich ausgelegt. Die beiden Protokolle, die dem Gerichtshof die Zuständigkeit für die Auslegung des EVÜ übertragen sollten, sind bis heute nicht in Kraft getreten.

¹⁴ Siehe hierzu *Jayme/Kohler*, Europäisches Kollisionsrecht 2002: Zur Wiederkehr des Internationalen Privatrechts, IPRax 2002, S. 470.

¹⁵ Siehe *Ehle*, ebenda, S. 211 ff.; *Kreuzer*, Die Europäisierung des Internationalen Privatrechts - Vorgaben des Gemeinschaftsrechts -, in: *Müller-Graff* (Hrsg.), *Gemeinsames Privatrecht in der Europäischen Gemeinschaft*, 2. Aufl., Baden-Baden 1999, S. 522.

reithalten: Die Europäischen Gemeinschaften haben in den neunziger Jahren eine Reihe sektorieller Richtlinien erlassen, die kollisionsrechtliche Regelungsgebote zur Bestimmung des territorialen Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts enthalten¹⁶. Das Verhältnis der Kollisionsnormen des Übereinkommens von Rom zum neu entstehenden und entstandenen Richtlinienkollisionsrecht war von Anfang an problematisch. Zwar sieht Art. 20 EVÜ formal den Vorrang sekundären Gemeinschaftsrechts vor, die Richtlinien hatten jedoch nachweislich allein den Verbraucherschutz und nicht den Einklang mit dem EVÜ im Blick¹⁷. Unter dieser Situation litt die Einheitlichkeit und Kohärenz des europäischen Vertragskollisionsrechts und mit ihr die Rechtssicherheit¹⁸ für die Marktteilnehmer in beträchtlichem Maße, zumal die Richtlinien in den Mitgliedstaaten zum Teil sehr unterschiedlich umgesetzt wurden. Vor diesem Hintergrund stellt die Kommission drei Lösungsmöglichkeiten zur Diskussion, von denen sich nach Einschätzung des Verfassers der am weitesten reichende dritte Vorschlag durchsetzen wird: die Einführung einer neuen, an Art. 3 Abs. 3 EVÜ angelehnten, die Respektierung des Richtlinien-Mindeststandards garantierende „Generalklausel“¹⁹ und/oder die Überarbeitung der Art. 5 und 6 EVÜ, um das Richtlinienkollisionsrecht zu inkorporieren und zu kodifizieren. Die Kommission erwähnt, daß bereits vorgeschlagen wurde, in diesem Fall die in den Richtlinien enthaltenen Kollisionsnormen zu streichen. Dies wiederum würde sich auf den Bestand entsprechender mitgliedstaatlicher Umsetzungsregeln, wie etwa Art. 29a EGBGB, auswirken.

Daneben ist ein weiterer wichtiger Motivationsfaktor für eine Modernisierung des EVÜ, die Parallelität mit dem Vorläufer des EVÜ, dem EuGVÜ („Brüssel I“), zu wahren. Im Zuge seiner Umwandlung in eine EG-Verordnung, die EuGVVO²⁰, ist das EuGVÜ auch inhaltlich überarbeitet worden, zum Beispiel im Hinblick auf die Einbeziehung des E-Commerce (Art. 15 EuGVVO). Im Sinne der Gewährung effektiven Rechtsschutzes wäre es zu begrüßen, wenn der Einklang zwischen den beiden komplementären Instrumenten EVÜ und EuGVVO wiederhergestellt und auch in Zukunft erhalten bleiben würde.

IV. Neufassung des kollisionsrechtlichen Verbraucherschutzes (Art. 5 EVÜ)

Das Grünbuch gibt zahlreiche Denkanstöße zur Überarbeitung einzelner Bestimmungen des EVÜ, die aus Sicht der Kommission im Geiste des Übereinkommens präzisiert und an die modernen Gegebenheiten angepaßt werden müßten. Im Mittelpunkt der Reformüberlegungen der Kommission stehen die Kollisionsregeln zum Schutz der Verbraucher (Art. 5 EVÜ) und Arbeitnehmer (Art. 6 EVÜ). Dieser Beitrag beschränkt sich auf die Darstellungen des Grünbuchs zur Revision des Art. 5 EVÜ.

Die Mitgliedstaaten einigten sich im Jahre 1980 auf den kollisionsrechtlichen Verbraucherschutz in Art. 5 EVÜ. Danach gilt bei Verbraucherverträgen über Warenlieferungen oder Dienstleistungen das Recht des Aufenthaltsstaates des Verbrauchers, sofern dem Vertragsabschluß in diesem Staat ein ausdrückliches Angebot oder eine Werbung vorausgegangen ist, oder der Verbraucher die Handlungen zum Vertragsabschluß in diesem Staat oder einem solchen Staat vorgenommen hat, in den er auf Veranlassung seines Vertragspartners gereist ist („grenzüberschreitende Kaffeefahrt“).

Eine Rechtswahl der Parteien darf in diesen Fällen nicht dazu führen, daß dem Verbraucher der durch die zwingenden Bestimmungen seines Aufenthaltsstaates gewährte Schutz entzogen wird.

In ihrer Darstellung der im Bereich von Art. 5 EVÜ aufgetretenen praktischen Schwierigkeiten streicht die Kommission zum einen die Problematik heraus, daß der sogenannte „mobile“ Verbraucher nicht angemessen geschützt werde²¹; zum anderen legt sie dar, warum Art. 5 EVÜ trotz des flankierenden verbraucherschützenden Richtlinienkollisionsrechts und wegen der Entwicklung des elektronischen Geschäftsverkehrs heute nicht mehr zeitgemäß erscheine²². In den Fußnoten hierzu finden auch die bekannten „Gran Canaria-“ und Time-sharing-Fälle aus der deutschen Rechtsprechung besondere Erwähnung. Schließlich spricht die Kommission die Situation des „dépeçage“ an, zu der es kommen kann, wenn infolge des Günstigkeitsprinzips des Art. 5 EVÜ auf verschiedene Teile desselben Vertrages unterschiedliche Rechtsordnungen anwendbar sind.

Die Lösungsvorschläge, die das Grünbuch als Diskussionsgrundlage präsentiert, sind vielschichtig. Sie reichen von „kleinen“ bis zu „großen“ Lösungen und betreffen sowohl die Frage, anhand welchen Rechts – des seines gewöhnlichen Aufenthaltsorts oder des Staates, in dem der Gewerbetreibende niedergelassen ist – der Verbraucher geschützt werden soll als auch die Frage der Anwendungsvoraussetzungen für die Schutzvorschriften, insbesondere einer Anlehnung der Vertragsschlußmodalitäten des Art. 5 EVÜ an Art. 15 EuGVVO.

Eine „kleine“ Lösung wäre nach der Kommission zum Beispiel, die gegenwärtige Regelung des Art. 5 EVÜ beizubehalten und allenfalls bestimmte „Redaktionsmängel“ zu beheben,

¹⁶ Die betreffenden Richtlinien sind im Anhang 2 des Grünbuchs aufgelistet.

¹⁷ Dies, obwohl die EVÜ-Unterzeichnerstaaten in einer Gemeinsamen Erklärung am 19.6.1980 den Wunsch geäußert hatten, daß die Organe der EG sich bemühen, „gegebenenfalls Kollisionsnormen anzunehmen, die soweit wie möglich mit denen des Übereinkommens in Einklang stehen“ (Abl. Nr. L 266 vom 9.10.1980 S. 14). Vgl. auch *Jayme/Kohler*, ebenda, S. 463.

¹⁸ Siehe *Jayme*, *Identité culturelle et intégration: le droit international privé postmoderne*, Cours général de droit international privé, Recueil des Cours de l'Académie de droit international 251 (1995), Den Haag 1996, S. 129; *Ehle*, S. 73 ff.

¹⁹ Das Grünbuch zitiert den folgenden Formulierungsvorschlag: „Sind alle Teile des Sachverhalts bei Vertragsschluß in einem oder mehreren Mitgliedstaaten belegen, so läßt die Wahl des Rechts eines Drittstaates durch die Parteien die Anwendung der zwingenden Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts unberührt.“

²⁰ Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22.12.2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen.

²¹ Zur Diskussion um das Verbraucher-Leitbild des Art. 5 EVÜ vgl. z.B. *Jayme*, Klauselrichtlinie und Internationales Privatrecht – Eine Skizze, in: Festschrift für Reinhold Trinkner, Heidelberg 1995, S. 579; *Junker*, Vom Citoyen zum Consommateur – Entwicklungen des internationalen Verbraucherschutzrechts, IPRax 1998, S. 71 ff.; *Leible*, Rechtswahlfreiheit und kollisionsrechtlicher Verbraucherschutz, JbJgZivRW 1995, Privatautonomie und Ungleichgewichtslagen, Stuttgart 1996, S. 256.

²² *Ehle*, ebenda, S. 227 ff. Siehe hierzu auch *Kronke*, Electronic Commerce und Europäisches Verbrauchertrags-IPR, RIW 1996, S. 985 ff., ferner *Mankowski*, Das Internet im Internationalen Vertrags- und Deliktsrecht, RabelsZ 63 (1999), S. 203 ff.

indem z.B. der Anwendungsbereich auf andere Vertragstypen und den „mobilen“ Verbraucher erweitert wird. Als „große“ Lösung erwähnt das Grünbuch ein Modell, das auf konkreten Vorschlägen der Groupe européenne de droit international privé (GEDIP) beruht. Danach sollen die Art. 3 und 4 EVÜ grundsätzlich auf Verbraucherverträge anwendbar sein, mit der Folge, daß a priori das Recht des Gewerbetreibenden maßgebend wäre. Gleichzeitig soll der bisherige Art. 5 Abs. 2 EVÜ dahingehend ausgeweitet werden, daß die Gerichte in jedem Fall auch die zwingenden Verbraucherschutzvorschriften des Wohnsitzstaates des Verbrauchers anzuwenden hätten – wobei freilich Fälle des „dépeçage“ unvermeidlich wären. Zur Beurteilung der Verbraucherschutzvorschriften wünscht sich die Kommission auch Stellungnahmen zu der Frage, welche Auswirkungen die verschiedenen Lösungen für Unternehmen im Allgemeinen, kleine und mittelständische Unternehmen und Verbraucher haben.

Wie bereits im Rahmen der Umwandlung des EuGVÜ in die EuGVVO weist die Kommission darauf hin, daß bei der Frage des auf Verbraucherverträge anwendbaren Rechts angesichts des geringen Streitwerts bei Rechtstreitigkeiten mit Verbrauchern auch alternative Verfahren zur Streitbeilegung eine Rolle spielen sollten und verweist auf das Grünbuch über alternative Verfahren zur Streitbeilegung im Zivil- und Handelsrecht²³.

V. Fazit

Mit dem Grünbuch „Rom I“ hat die Kommission einen vielversprechenden Grundstein für eine fruchtbare Diskussion gelegt. Eine erfolgreiche, interessengerechte und umfassende Aktualisierung des EVÜ hängt jetzt entscheidend davon ab, daß möglichst viele Vertreter aus den betroffenen Kreisen der Aufforderung der Kommission Folge leisten und auf den Fragenkatalog antworten. Dem kollisionsrechtlichen Verbraucherschutz wird auch in einer „EVVO“ eine zentrale Rolle zukommen, daher ist auf die Neufassung des Art. 5 EVÜ besonders viel Sorgfalt zu verwenden. Wünschenswert wäre, daß die Resonanz ähnlich umfangreich ausfällt wie im Vorfeld der EuGVVO. Stellungnahmen zu den im Grünbuch „Rom I“ aufgeworfenen Fragen konnten bis zum 15. September 2003 bei der Kommission eingereicht werden. Für das letzte Quartal 2003 hat die Kommission eine öffentliche Anhörung angekündigt. Die sich bietende Chance zu einer effektiven Vereinheitlichung des internationalen Schuldvertragsrechts *de lege ferenda* und zur (Wieder-)Herstellung der Kohärenz sollte genutzt werden.

²³ KOM (2002) 196 endg.